



Skript zum Vortrag:

Wenn Eltern in Not geraten? Die Verpflichtung zum Unterhalt durch die Kinder

**Am Mittwoch, den 11.03.2009, um 19:30 Uhr
Im katholischen Pfarrheim, Waldmanngasse 2, Parsberg**

Zusammengestellt von Andreas Steymans (Dipl. VwWirt. FH.), Mitarbeiter im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. Telefon: 09181/470-136 eMail steymans.andreas@landkreis-neumarkt.de

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Rechtsstand Oktober 2008 und wurden sorgfältig recherchiert; sie werden aber ohne Gewähr für private Zwecke zur Verfügung gestellt.

Für weitergehende juristische Frage steht zur Verfügung:

Herr Notar Michael INNINGER
Paracelsusstr. 1, 92331 Parsberg Telefon (0 94 92) 94 21-0

Die Veranstaltung des Familiennetzes Neumarkt werden initiiert vom

Familienzentrum Neumarkt e. V.

Susanne Kurzendorfer (Leiterin d. Familienzentrums)

Wildbad 1 (im Kloster St. Josef), 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Tel: 09181/509771 Fax:09181/509772

E-Mail: info@familienzentrum-neumarkt.de

Home: www.familienzentrum-neumarkt.de

Landkreis Neumarkt

Dr. Gerhard Pfohl (Sozialreferent für den Landkreis Neumarkt)

Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt

Tel: 09181/470-151

E-Mail: drpfohl.gerhard@landkreis-neumarkt.de

Home: www.landkreis-neumarkt.de

Nützliche Internetadressen:

<http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/zustand/> = Oberlandesgericht Nürnberg: Suche Süddeutsche Unterhaltsleitlinien und Düsseldorfer Tabelle

<http://www.bundesgerichtshof.de/index.php?entscheidungen/entscheidungen>

= Entscheidungssuche des Bundesgerichtshofs

<http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de>



bei Suche eingeben: Grundsicherung im Alter

Bezirk Oberpfalz, Sozialverwaltung

Ludwig-Thoma-Straße 14

93051 Regensburg

<http://www.bezirk-oberpfalz.de>

Telefon:

0941 / 9100 - 0

Fax:

0941 / 9100 - 1112

E-Mail

sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de

<http://www.bezirk-schwaben.de/index.php?id=712>

Download Broschüre „Sozialhilfe und Senioren“

http://www.bezirk-mittelfranken.de/index.php?content=in.5&handle_page=2







Download Infobroschüre „Hilfe zur Pflege – Sozialreferat“ und des Hinweisblattes „Unterhalt bei Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim – allgemeine Informationen“

http://www.bezirk-oberfranken.de/fileadmin/3_Soziales/sozialhilfetraeger.php







Download Broschüre „Sozialhilfe für Senioren“

WENN ELTERN IN NOT GERATEN!

Mögliche **finanzielle Notsituationen** können eintreten,

-  bei Arbeitslosigkeit,
-  bei Krankheit,
-  bei Erwerbsminderung,
-  bei Pflegebedürftigkeit,
-  bei Altersarmut wegen keiner oder geringer Rente,
-  beim Verscheiden (Bestattung).

Der **Staat** fängt mit seinem **sozialen Netz** einige Notsituationen auf und hilft mit Sozialleistungen:

-  Arbeitslosengeld (1+2)
-  Krankengeld
-  Rente wegen Erwerbsminderung (oder Unfallrente)
-  Pflegegeld
-  Rente wegen Alters
-  Grundsicherung



Darüber hinaus gibt es **private Versicherungsmöglichkeiten**, die aber nicht zwingend vorgeschrieben sind und von den individuellen finanziellen Möglichkeiten abhängen:

- ✚ (Zusatz-)Krankenversicherung
- ✚ (Zusatz-)Rentenversicherung
- ✚ (Zusatz-)Pflegeversicherung
- ✚ Unfallversicherung
- ✚ Lebensversicherung
- ✚ Sterbegeldversicherung

Trotz dieses dichten Netzes an Sozialleistungen und privater Vorsorge, können Eltern in finanzielle Engpässe geraten, in denen der **Staat** zwar noch mit **Sozialhilfe** Unterstützung gewährt, aber dann möglicherweise **Rückgriff** auf die volljährigen Kinder der in Not geratenen Eltern nimmt.

Rechtsgrundlage für diesen Rückgriff ist der **Unterhaltsanspruch**, den die Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern haben. Dieser ergibt sich aus **§ 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** und den nachfolgenden Vorschriften zu Konkretisierung des Unterhaltsanspruchs.

§ 1601 BGB

**Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet,
einander Unterhalt zu gewähren.**

und

§ 1606 BGB Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger

(1) Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig.

(2) Unter den Abkömmlingen und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren.

§ 1609 BGB Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:



1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578 b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,
7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.

§ 1610 BGB Maß des Unterhalts

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).

Schema zur Verwandtschaft:

Seitenlinie	Gerade Linien unterhaltsrelevant	
3. Grad Onkel / Tante	3. Grad Urgroßeltern	aufsteigende
2. Grad Bruder / Schwester	2. Grad Großeltern	Linie
↑	1. Grad Eltern	↑
	Unterhaltsberechtigte	
	+ hilfebedürftige Person	
↓	1. Grad Kind	↓
3. Grad Kind des Bruders / der Schwester = Nefte / Nichte	2. Grad Enkel	absteigende
4. Grad Enkel des Bruders /	3. Grad Großenkel	Linie



der Schwester = Großneffe / -
nichte

Wegen der doppelten unterhaltsrechtlichen Belastung der erwachsen Kinder, die eigene Kinder haben und Unterhalt für die Eltern leisten sollen, hat sich der **Begriff der „Sandwich-Generation“** geprägt.

Wenn bei den Eltern die Altersrente oder die Rente wegen Erwerbsminderung nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen, greift als erste Stufe der **staatlichen Absicherung** die:

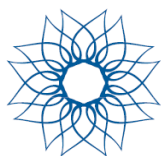
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Ab 01.01.2003 gelten die Leistungen bei Alter und bei Erwerbsminderung als eigenständige vorrangige Leistungen; seit dem **01.01.2005** sind diese Leistungen innerhalb des Sozialhilferechts – Sozialgesetzbuch (SGB) XII – angesiedelt (§§ 41-46 SGB XII).

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung springt – unabhängig von einer vorherigen Beitragszahlung zur **Rentenversicherung** - immer dann ein, wenn die **Rente** oder das **sonstige Einkommen und Vermögen** nicht für den Lebensunterhalt ausreichen. Wenn das Einkommen unter **700 €** liegt, empfiehlt sich eine Antragstellung. Das **Schonvermögen** beträgt **2.600 €** bei Alleinstehenden und **3.214 €** bei Ehegatten.

Antragsberechtigt sind neben älteren Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres auch alle Personen ab einem Alter von 18 Jahren, die aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind (**Erwerbsminderungsrente**).

Die Leistung, die der Höhe nach der Hilfe zum Lebensunterhalt in der **Sozialhilfe** entspricht, ist abhängig von der **Bedürftigkeit**. Daher wird eigenes Einkommen und Vermögen wie in der Sozialhilfe berücksichtigt.



Bei Leistungen der Grundsicherung im Alter müssen **Kinder** mit einem **Jahreseinkommen unter 100.000 € (Brutto)** nicht dafür aufkommen, wenn ihre Eltern die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Das Grundsicherungsamt darf zunächst nicht direkt nach der Höhe des Einkommens der Kinder oder Eltern fragen. Erst wenn wegen der anderen Angaben, etwa zum Beruf (zum Beispiel Chefarzt), **hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten** der 100.000-Euro-Grenze vorliegen, sind die Kinder verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Grundsicherungsamt offenzulegen.

Wenn aber die Kinder ihre Eltern mit Geldzahlungen unterstützen, dann werden diese wie herkömmliches Einkommen behandelt und vom Grundsicherungsbedarf abgezogen. Die 100.000-Euro-Grenze gilt nur für die rechtlich bestehenden Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten ersten Grades. Unterhalt von **Ehegatten oder Lebenspartner** wird als Einkommen angerechnet.

Die Leistungen der Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung werden **regelmäßig für ein Jahr bewilligt**.

In Bayern gelten ab 1. Juli 2008 folgende Regelsätze	Haushaltsvorstände und Alleinstehende	Zusammenlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner	Haushaltsangehörige	
	= 100 %	= 90 %	bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres = 60 %	ab Vollendung des 14. Lebensjahres = 80 %
Landesregelsatz	351 Euro	316 Euro	211 Euro	281 Euro

Zuständig sind die **Sozialhilfverwaltungen bei den Kreisen** und kreisfreien Städten, bei stationärer Betreuung die Sozialhilfverwaltungen der Bezirke.

Beispiel 1: Grundsicherung für eine alleinstehende Person: Witwe Frau W.

Grundsicherungsbedarf (monatliche Berechnung)	in Euro
Regelsatz	351,00
Angemessene Mietkosten (Grundmiete)	200,00



Heizungskosten (ohne Warmwasser)	30,00
Sonstige Nebenkosten (ohne Strom)	40,00
Mehrbedarf bei Krankheit oder Gehbehinderung	0,00
Summe des Bedarfs	621,00
Anzurechnendes Einkommen	
Rente ohne Kranken- und Pflegeversicherungsanteil und ohne Kindererziehungszeiten	510,00
Anspruch auf Grundsicherung	111,00

Der **unterhaltsrechtliche Bedarf** ist in vergleichbarer Höhe (BGH, FamRZ 2003, 860).

Beispiel 2: Grundsicherung für eine Rentnerehepaar: Frau und Herrn R.

Grundsicherungsbedarf (monatliche Berechnung)	in Euro
Regelsätze 2 * 316 € =	632,00
Angemessene Mietkosten (Grundmiete)	300,00
Heizungskosten (ohne Warmwasser)	50,00
Sonstige Nebenkosten (ohne Strom)	50,00
Mehrbedarf bei Krankheit oder Gehbehinderung	0,00
Summe des Bedarfs	1.032,00
Anzurechnendes Einkommen	
Renten ohne Kranken- und Pflegeversicherungsanteil und ohne Kindererziehungszeiten	920,00
Anspruch auf Grundsicherung	112,00

Erfolgt nun eine Unterbringung in einem **Seniorenheim** können die höheren Kosten dazu führen, dass die Grundsicherung nicht mehr ausreicht, denn nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) XII werden in **Einrichtungen** als Kosten für Unterkunft und Heizung nur Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des zuständigen Trägers der Sozialhilfe angerechnet.

Das **Pflegegeld** bei **vollstationärer Pflege** in Einrichtungen beträgt zurzeit monatlich:



Pflegestufe 1	1.023 €
Pflegestufe 2	1.279 €
Pflegestufe 3	1.470 €
Härtefall	1.750 €

Beispiel 3: Grundsicherung für eine alleinstehende Person im Heim: Rentner Herr H. pflegebedürftig in Pflegestufe III

Grundsicherungsbedarf (monatliche Berechnung)	in Euro
Regelsatz Haushaltsangehöriger	281,00
Angemessene Mietkosten (Grundmiete)	200,00
Heizungskosten (ohne Warmwasser)	25,00
Sonstige Nebenkosten (ohne Strom)	24,00
Mehrbedarf bei Krankheit oder Gehbehinderung	0,00
Summe des Bedarfs	530,00
Anzurechnendes Einkommen	
Rente ohne Kranken- und Pflegeversicherungsanteil	500,00
Anspruch auf Grundsicherung	30,00
Pflegegeld der Pflegeversicherung	1.470,00
Gesamteinkommen 500 € + 30 € + 1.470 € =	2.000,00
Pflegeplatz im Heim	2.600,00
Ungedeckte Kosten 2.600 € - 2.000 € =	600,00
Plus Barbetrag nach (§ 35 Abs. 2 SGB XII) $351 \text{ €} * 27\% =$	95,00
Sozialhilfe (ohne Grundsicherung) 600 € + 95 € =	695,00

Gemäß § 94 SGB XII geht nun ein **Unterhaltsanspruch der sozialhilfebedürftigen Person kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger** über.

Der Übergang des Anspruchs ist jedoch **ausgeschlossen**, wenn die unterhaltspflichtige Person mit der sozialleistungsberechtigten Person vom **zweiten Grad an verwandt ist**; der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach der Grundsicherung (im Vierten Kapitel SGB XII) gegenüber Eltern und Kindern ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die unterhaltspflichtige Person wird vom Sozialhilfeträger zur Auskunft über die **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** aufgefordert. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung nach § 117 SGB XII. Es muss in der Regel



ein Fragebogen ausgefüllt und mit Nachweisen und Belegen versehen an den Sozialhilfeträger zurückgesandt werden.

Alternativ kann zivilgerichtlich auf der Grundlage des § 1605 BGB **Auskunftsklage** erhoben werden.

Auf Grund der Angaben führt der Sozialhilfeträger dann eine **Unterhaltsberechnung** durch, die sich nach den Süddeutschen Unterhaltsleitlinien (SüdL) richtet. Die 100.000 €-Grenze aus dem Grundsicherungsbereich gilt **hier nicht mehr** (OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2007, Az.: 13 UF 134/07)!

Die Unterhaltsberechnung beginnt mit einer **Einkommensbereinigung**: Vom **Bruttojahreseinkommen** (in der Regel 12 Monate des Vorjahres) werden Steuern, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsausgaben abgezogen, so dass sich das **Nettoeinkommen** ergibt. Dies wird dann auf einen **Monatsbetrag** umgerechnet.

Hiervon werden **zusätzliche Belastungen** abgezogen, z.B.:

- Fahrtkosten zur Arbeit (ggf. Pauschal mit 5%)
- Private Krankenversicherung
- Private Altersvorsorge
- Sonstige private Versicherungen (im angemessenen Umfang)
- Rücklagen für wichtige Ausgaben (z.B. Hausrenovierung / Urlaub)

Dem **Resteinkommen** wird dann **der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt** bzw. **Eigenbedarf** gegenüber.

Gegenüber Eltern beträgt er **mindestens 1.400 €**, wobei die **Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens** zusätzlich anrechnungsfrei bleibt. Hierin sind **Kosten für Unterkunft und Heizung** in Höhe von 450 € enthalten (Nr. 21.3.3 SüdL).

Wird konkret eine erhebliche und nach den Umständen nicht vermeidbare Überschreitung der in den einzelnen Selbsthalten enthaltenen angeführten **Wohnkosten** dargelegt, erhöht sich der Selbstbehalt. (Nr. 21.5.2 SüdL).



Umgekehrt kann ein Wohnen in einem schuldenfreien Eigentum (Haus oder Eigentumswohnung) zu einem **Wohnvorteil** führen, der sich einkommenserhöhend auswirkt (Nr. 5 SüdL).

Lebt die unterhaltspflichtige Person mit ihrem **Ehegatten** zusammen richtet sich deren vorrangiger Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (sog. **Halbteilungsgrundsatz**); für den Ehegatten sind aber mindestens 1.100 € anzusetzen. Eine **Herabsetzung des Mindestbedarfs** des Ehegatten scheidet auch dann aus, wenn die Unterhaltsverpflichtung bereits vor der Heirat bestand (OLG Zweibrücken, Urteil vom 23.11.2007 Az.: 2 UF 107/07). Im **Familienbedarf** von 2.500 € (1.400 € + 1.100 €) sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 800 € enthalten (Nr. 22.3 SüdL).

Das den angemessenen Eigenbedarf der unterhaltspflichtigen Person übersteigende Einkommen kann im Elternunterhalt zu **50 %** gefordert werden. Damit ist dem Grundsatz des angemessenen eigenen Lebensunterhalts der unterhaltspflichtigen Person entsprochen (Sicherstellung des Familienbedarfs gemäß §§ 1360, 1360a BGB).

Befinden sich im Haushalt der unterhaltspflichtigen Person **auch gemeinsame minderjährige Kinder** wird auch der Barunterhaltsanspruch für die Kinder in Höhe der Werte nach der Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt (BGH, Urteil vom 19.2.2003, FamRZ 2003, 860).

Exkurs: Unterhalt für volljährige behinderte Kinder von den Eltern

Hier gilt ein **geringerer Selbstbehaltssatz**: Er beträgt gegenüber volljährigen Kindern 1.100 €. Hierin sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 450 € enthalten (Nr. 21.3.1 SüdL). **Ausnahme**: Werden volljährige Kinder, die bereits **eine eigene Lebensstellung** erreicht hatten, erneut unterhaltsbedürftig, gelten für die Eltern die erhöhten Selbstbehalte entsprechend dem Elternunterhalt (nach den Nrn. 21.3.3 und 22.3 SüdL; OLG Karlsruhe, Urteil vom 8.6.1999, FamRZ 1999, 1532).

Beispielfall: Elternunterhalt



Frau O. ist 71 Jahre alt und erhält eine Rente mtl. 500,00 € und Grundsicherung 150,00 €.

Aus Altersgründen muss O. in einem Altenheim leben. Nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse besteht noch ein Sozialhilfeanspruch in Höhe von mtl. 800 €.

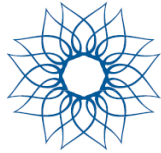
Frau O. hat einen Sohn S. der 40 Jahre alt und verheiratet ist. Die Ehefrau F. versorgt das gemeinsame 10jährige Kind K. und arbeitet halbtags.

S. verdient mtl. netto 3.000,00 € Nettoerwerbseinkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit. Die Warmmiete beträgt 700,00 € mtl. und an sonstigen Belastungen werden angegeben: 300 € für Versicherungen, an Fahrtkosten zur Arbeit (100 € DB-Fahrtkarte).

F verdient ein Nettoerwerbseinkommen von mtl. 1.000,00 €

Das Kindergeld erhält S mit 164,00 €.

Unterhaltsberechnung nach SüdL Nrn. 19; 21.3.3; 22.3	Beträge in €
Unterhaltspflichtiger	
Sohn S	
3.000 € * 5% = Erwerbstätigenpauschale	150,00 €
Einkommensbereinigung 3.000 € - 150 € - 300 € =	2.550,00 €
Frau F (Schwiegertochter)	
Einkommensbereinigung 1.000 € - 50 € =	950,00 €
Gesamteinkommen 2.550 € + 950 € =	3.500,00 €
1. Kontrolle Ehegattenselbstbehalt gewahrt 1.400 € + 1100 € =	2.500,00 €
Kindesunterhalt als Bedarf des Kindes	
3.500 € = Einkommensgruppe 6 plus eine Stufe höher, da nur 1 Kind = 7: 438 € Unterhaltsbedarf minus 164 € Kindergeld (§ 1612b Abs. 1 BGB)	
438 € - 164 € =	274,00 €
Gesamtbedarf: 2.500 € + 274 € =	2.774,00 €
Haftungsanteile bezogen auf den Unterhalt für das Kind (Nr. 13.3 SüdL)	
Kindesvater: (2.550 € - 900 € Selbstbehalt) * 274 € / (3.500 € - 1.800 €) =	266,00 €
Kindesmutter: (950 € - 900 € Selbstbehalt) * 274 € / (3.500 € - 1.800 €) =	8,00 €
Resteinkommen nach Abzug des anteiligen Kindesunterhalts	
S: 2.550 € - 266 € =	2.284,00 €
F: 950 € - 8 € =	942,00 €
Insgesamt: 2.284 € + 942 € =	3.226,00 €

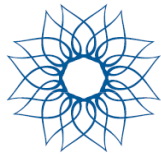


Berechnung einer häuslichen Ersparnis	
Selbstbehalt beim Elternunterhalt $1.400 \text{ €} * 10\% =$	140,00 €
Aufteilung gemäß der Einkommen von S und F $100\% =$	3.226,00 €
Einkommensanteil von S: $2.284 \text{ €} / 3.226 \text{ €} * 100 =$	71 %
Einkommensanteil von F: $942 \text{ €} / 3.226 \text{ €} * 100 =$	29 %
Anteilige häusliche Ersparnis	
S: $140 \text{ €} * 71\% =$	99,00 €
F: $140 \text{ €} * 29\% =$	41,00 €
Resteinkommen zuzüglich der häuslichen Ersparnis	
S: $2.284 \text{ €} + 99 \text{ €} =$	2.383,00 €
F: $942 \text{ €} + 41 \text{ €} =$	983,00 €
Insgesamt: $2.383 \text{ €} + 983 \text{ €} =$	3.366,00 €
Vergleichsberechnung wie bei Ehegattenunterhalt (ohne Erwerbstätigenbonus)	
Halbteilung $3.366 \text{ €} * 50\% =$	1.683,00 €
Eheangemessener Selbstbehalt für F.	1.683,00 €
Mietkosten 700 € (im Selbstbehalt 800 € = keine Erhöhung)	€
2. Kontrolle: Selbstbehalt für F gewahrt	1.100,00 €
Eigenes Einkommen von F	
$1.683 \text{ €} - 983 \text{ €} =$	700,00 €
S muss für F zur Verfügung stellen	700,00 €

Unterhalt für O.	
S bereinigtes Einkommen	2.383,00 €
minus Unterhalt für Ehegatten	-700,00 €
Rest	1.683,00 €
Selbstbehalt für S	1.400,00 €
Resteinkommen minus Selbstbehalt $1.683 \text{ €} - 1.400 \text{ €} =$	283,00 €
Hälfte $283 \text{ €} / 2 =$	141,50 €
Unterhalt von S. für O.	141,50 €

Nach der [Rechtsprechung des OLG Düsseldorf](#) wäre wie folgt zu berechnen (OLG Düsseldorf, Urteile vom 17.9.2007, FamRZ 2008, 438 und vom 8.2.2007, FamRZ 2007, 1684):

Bereinigtes Gesamteinkommen von S und F (wie oben)	
$2.550 \text{ €} + 950 \text{ €} =$	3.500,00 €
Kindesunterhalt (wie oben)	274,00 €
Einkommensanteile: $100\% =$	3.500,00 €
S $2.550 \text{ €} / 3.500 \text{ €} * 100 =$	73 %

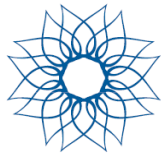


F	$950 \text{ €} / 3.500 \text{ €} * 100 =$	27 %
Kindesunterhaltanteile		
S	$274 \text{ €} * 73% =$	200,00 €
F	$274 \text{ €} * 27% =$	74,00 €
Resteinkommen nach Abzug des anteiligen Kindesunterhalts		
S	$2.550 \text{ €} - 200 \text{ €} =$	2.350,00 €
F	$950 \text{ €} - 74 \text{ €} =$	876,00 €
Insgesamt: 2.350 € + 876 € =		3.226,00 €
Ersparnis durch gemeinsames Wirtschaften 14%		
$3.226 \text{ €} * 14% =$		452,00 €
Verbleibendes Einkommen 3.226 € - 452 € =		2.774,00 €
Familienbedarf (86% des Gesamteinkommens)		2.774,00 €
Ehegattenselbstbehalt 1.400 € + 1050 € =		2.450,00 €
(Düsseldorfer Tabelle Buchstabe D Nr. I)		
Vergleichsberechnung wie bei Ehegattenunterhalt (ohne Erwerbstätigenbonus)		
Halbteilung 2.774 € * 50% =		1.387,00 €
Eheangemessener Selbstbehalt für F.		1.387,00 €
Mietkosten 700 € (im Selbstbehalt 800 € = keine Erhöhung)		€
Resteinkommen des unterhaltspflichtigen S.		1.387,00 €
plus anteilige Ersparnis wegen gemeinsamer Haushaltsführung aus 2.350 € * 14% =		329,00 €
Insgesamt 1.387 € + 329 € =		1.716,00 €
Abzüglich Selbstbehalt		1.400,00 €
Rest: 1.716 € - 1.400 € =		316,00 €
Davon 50% * 316 € =		158,00 €
Unterhalt für O		158,00 €

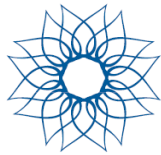
Fallfortführung:

Es gibt auch noch ein weiteres volljähriges Kind von O. Die Tochter T. (35 Jahre) Sie ist verheiratet und arbeitet geringfügig (400 €-Verdienst). Ihr Ehemann E. verdient netto 6.000 € im Monat. Es ist ein Haus vorhanden. Die Belastungen betragen im Jahr: Schuldentilgung 12.000 € Schulden, Zinsen und Nebenkosten je 3.000 €.

Unterhaltsberechnung vgl. SüdL Nr. 19; 21.3.3; 22.3	Beträge in €
Die Berechnung ist von der Rechtsprechung noch nicht abschließend entschieden!	



Unterhaltspflichtige: Tochter T	
Einkommensbereinigung: $400 \text{ €} * 5\%$ (20 €) =	380,00 €
E (Ehemann von T / Schwiegersohn von O)	
Einkommensbereinigung: $6.000 \text{ €} * 5\%$ (300 €) =	5.700,00 €
Summe	6.080,00 €
Gemeinsamer Selbstbehalt $1.400 \text{ €} + 1.100 \text{ €} =$	2.500,00 €
Unterkunftskosten (SüdL Nr. 10.4)	
Hausbelastungen $18.000 \text{ €} / 12 \text{ Monate} =$	1.500,00 €
Selbstbehalt Anteil der Unterkunftskosten	800,00 €
Mehrbelastung: $1.500,00 \text{ €} - 800,00 \text{ €} =$	700,00 €
Erhöhung des Selbstbehalts $2.500 \text{ €} + 700 \text{ €} =$	3.200,00 €
Familienselbstbehalt	3.200,00 €
Übersteigendes Einkommen	
$6.080 \text{ €} - 3.200 \text{ €} =$	2.880,00 €
Gesamteinkommen 100% =	6.080,00 €
Ermittlung des Einkommensanteile	
T $380 \text{ €} / 6.080 \text{ €} * 100 =$	6 %
E $5.700 \text{ €} / 6.080 \text{ €} * 100 =$	94 %
Gesamteinkommen von T und E	6.080,00 €
Ermittlung des Ehegattenanteils	
Halbteilung $6.080 \text{ €} / 2 =$	3.040,00 €
Ehegatteneigenbehalt für E	3.040,00 €
Resteinkommen von E nach Abzug des Eigenbehalts	
$5.700 \text{ €} - 3.040 \text{ €} =$	2.660,00 €
E kann damit bis zu 2.660 € für den Bedarf von T zur Verfügung stellen!	
Einkommensanteil von T am Familienselbstbehalt (s.o.)	3.200,00 €
$3.200 \text{ €} * 6\% =$	192,00 €
Resteinkommen von T $380 \text{ €} - 192 \text{ €} =$	188,00 €
Häusliche Ersparnis	
Selbstbehalt $1.400 \text{ €} * 10\%$	140,00 €
Ermittlung der Anteile an der häuslichen Ersparnis	
Anteil von T $140 \text{ €} * 6\% =$	8,00 €
Einkommen T $188 \text{ €} + 8 \text{ €} =$	196,00 €
Freies Einkommen T für den Elternunterhalt	196,00 €
In diesem Fall kein Anteil von 50%, da der angemessene Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen bereits im Rahmen des angemessenen Familienunterhalts gewahrt wird (BGH, Urteil vom 14.1.2004, FamRZ 2004, 443; BGH, Urteil vom 28.1.2004, FamRZ 2004, 795).	



Unterhalt für O	196,00 €
Selbstbehaltkontrolle	
Anteil der höheren Unterkunftskosten für T	
1.500 € / 2 = 750 € - 450 € (Betrag im Selbstbehalt) =	300,00 €
Erhöhung des Selbstbehalts für T 1.400 € + 300 € =	1.700,00 €
Einkommen von T 380 € - 196 € Unterhalt für O =	184,00 €
Restbedarf 1.700 € - 184 € =	1.516,00 €
Dieser Restbedarf kann aus dem Anspruch gegenüber dem Ehegatten gedeckt werden in Höhe von maximal	2.660,00 €
Einsatzbetrag von E für T 2.660 € - 1.144 € =	1.516,00 €
Der Selbstbehalt für T ist gewahrt.	
E verbleiben 3.040 € + 1.144 € =	4.184,00 €
Der BGH sieht darin kein Schwiegerkindhaftung: Vgl. BGH, Urteil vom 15.10.2003, FamRZ 2004, 366. (BGH, Urteil vom 14.1.2004, FamRZ 2004, 443).	
<i>Bei einem reinen Taschengeldanspruch von T, wenn T. ohne eigenes Einkommen wäre, würde sich ergeben (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.3.2000 Az.: 15 UF 386/99):</i>	
Taschengeldanspruch 5.700 € * 5% =	285,00 €
Davon 285 € * 50% =	142,50 €

Aber:

Gegen einen Taschengeldeinsatz: OLG Hamm, Ur. v. 27.11.2007, FamRZ 2008, 1881.

Zum Vergleich:

Unterhaltsberechnung entsprechend OLG Düsseldorf zum gleichen Fall (vgl. OLG Düsseldorf, Urteile vom 17.9.2007, FamRZ 2008, 438 und vom 8.2.2007, FamRZ 2007, 1684).	Beträge in €
Unterhaltspflichtige	
Tochter T	
Einkommensbereinigung: 400 € * 5% (20 €) =	380,00 €
E (Ehemann von T)	
Einkommensbereinigung: 6.000 € * 5% (300 €) =	5.700,00 €
Summe	6.080,00 €
Einkommensanteile 6.080 € =	100%
Anteil von E 5.700 € / 6.080 € * 100 =	94 %
Anteil von E 380 € / 6.080 € * 100 =	6 %
Familienbedarf 6.080 € * 86% =	5.229,00 €
Halbteilung 5.229 € / 2 =	2.615,00 €
E deckt von dem Bedarf 94% * 2.615 € =	2.458,00 €



T deckt von dem Bedarf 6% * 2.615 €=	157,00 €
Bereinigtes Einkommen von T	380,00 €
Resteinkommen von T 380 €- 157 €=	223,00 €
Häusliche Ersparnis bei T 380 €* 14% =	53,00 €
Einzusetzendes Einkommen von T 223 €+ 53 €=	276,00 €
Unterhalt für O	276,00 €

Ergebnis: Beide unterhaltspflichtigen Kinder decken nicht den Gesamtbedarf des hilfebedürftigen Elternteils O in Höhe von 800,00 €
Unterhalt von S nach SüdL: 141,50 €
Unterhalt von T nach SüdL: 196,00 €
Ungedeckter Bedarf: 462,50 €
Vom Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Sind **mehrere unterhaltspflichtige Kinder** vorhanden gilt nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

Neben dem Unterhalt aus Einkommen kann sich auch noch Unterhalt aus **Vermögen** ergeben (BGH, Urteil vom 23.10.2002, FamRZ 2002, 1698).

Dabei ist aber ein **angemessener Freibetrag für die zusätzliche Altersvorsorge** zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 30.8.2006, Az.: XII ZR 98/04, FamRZ 2006, 1511). Der BGH rechnet dabei Einzelfall bezogen wie folgt: 5% vom derzeitigen monatlichen Bruttoeinkommen mal 12 Monate mal 35 bisherige Berufsjahre plus Rendite hier 4%. Zusätzlich können weitere Beträge für notwendige Anschaffungen (z.B. PKW-Kauf, Einrichtungsgegenstände, Gebäudeinstandsetzungen) frei gelassen werden. Darüber hinaus ist ein weiteres geringes Schonvermögen (**Notgroschen**) für sonstige Unwägbarkeiten des täglichen Lebens zu belassen. Verfügt die unterhaltspflichtige Person über Immobilieneigentum kann dessen Wert eine angemessene zusätzliche Altersvorsorge darstellen.

Im konkreten Fall hat der Senat den **Vermögensfreibetrag mit rund 100.000 €** bemessen.



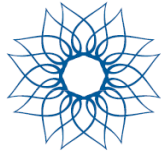
Die 5%-Berechnung gilt aber nur für die unterhaltspflichtige Person und **nicht auch für deren Ehegatten** (OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2007, Az.: 13 UF 134/07).

Es gibt mittlerweile eine ziemlich umfangreiche BGH – Rechtsprechung zum Elternunterhalt:

- a) BGH, Urteil vom 23.10.2002, FamRZ 2002, 1698
(Anmerkung: FamRZ 2002, 1702-1704, Klinkhammer, Frank):
- Verwirkung rückständigen Elternunterhalts
 - Einsatzes von Vermögen der unterhaltspflichtigen Person
 - Zuschlag zum angemessenen Selbstbehalt
 - Aussagen zur Grundsicherung
- b) BGH, Urteil vom 19.2.2003, FamRZ 2003, 860
(Anmerkung: FamRZ 2003, 866-868, Klinkhammer, Frank)
- Mindestbedarf des Unterhaltsberechtigten mit eigenem Haushalt (kein Heimfall)
 - Altersvorsorge bei Selbständigen 20% (nicht pauschal)
 - Mindestbedarf für Ehegatten mit geringem Einkommen (Halbteilungsgrundsatz)
- c) BGH, Urteil vom 19.3.2003, FamRZ 2003, 1179
(Anmerkung: FamRZ 2003, 1182-1183, Klinkhammer, Frank).
- Wohnwert / Darlehen Tilgung und Zinsen
 - Lebensversicherung
 - 50% - Einsatz vom übersteigenden Einkommen
(ebenso OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.2.2007, FamRZ 2007, 1684)
- d) BGH, Urteil vom 7.5.2003, FamRZ 2003, 1836
(Anmerkung: FamRZ 2003, 1838-1839, Strohal, Friedrich).
- Auskunftsanspruch gegenüber Geschwistern
- e) BGH, Urteil vom 25.6.2003, FamRZ 2004, 186
(Anmerkung: FamRZ 2004, 189-192, Schürmann, Heinrich)
- Überstundenvergütung



- eheprägende Unterhaltslast
 - Mietersparnis gegenüber dem Mietanteil im Selbstbehalt
- f) BGH, Urteil vom 15.10.2003, FamRZ 2004, 366
(Anmerkung FamRZ 2004, 441-443, Strohal, Friedrich)
- Hohes Einkommen des Ehegatten der unterhaltspflichtigen Person
 - Schwiegerkindhaftung
 - Taschengeldanspruch der unterhaltspflichtigen Person
- g) BGH, Urteil vom 17.12.2003, FamRZ 2004, 370
(Anmerkung; FamRZ 2004, 441-443, Strohal, Friedrich).
- Familienunterhalt: Bedarf der Familie der unterhaltspflichtigen Person, Quotenbildung (ebenso OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.2.2007, FamRZ 2007, 1684)
 - Schonvermögen der unterhaltspflichtigen Person
 - Konsum- und Sparverhalten der unterhaltspflichtigen Person und seiner Familie
- h) BGH, Urteil vom 14.1.2004, FamRZ 2004, 792
(Anmerkung FamRZ 2004, 794-795, Borth, Helmut)
- Zusätzliche Altersvorsorge 5%
 - Ersparnis bei Haushaltsführung durch Ehegatten
- i) BGH, Urteil vom 14.1.2004, FamRZ 2004, 443
(Anmerkung, FamRZ 2004, 446-449, Schürmann, Heinrich)
- Steuerklassenwechsel der unterhaltspflichtigen Person
 - Bei Quotenbildung - Einsatz zu 100% vom übersteigenden Einkommen
- j) BGH, Urteil vom 28.1.2004, FamRZ 2004, 795
(Anmerkung: FamRZ 2004, 798-799, Strohal, Friedrich).
- Überobligatorisches Einkommen von Unterhaltspflichtigen
 - Zur Leistungsfähigkeit einer auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommenen Ehefrau mit Einkünften aus einer geringfügigen Beschäftigung / Einsatz zu 100% vom übersteigenden Einkommen



- k) BGH, Urteil vom 21.4.2004, FamRZ 2004, 1097
(Anmerkung: FamRZ 2004, 1283-1284, Klinkhammer, Frank).
- Unbillige Härte im Falle eines Kriegsbeschädigten
- l) BGH, Urteil vom 7.7.2004, FamRZ 2004, 1370
(Anmerkung, FamRZ 2004, 1557-1559, Schürmann, Heinrich).
- Einkommen der Bedarfsgemeinschaft
- keine bedarfserhöhende Anrechnung von Einkommen des Unterhaltsberechtigten, das dieser ganz oder teilweise für die außerhalb der Einrichtung lebenden Ehefrau sozialhilferechtlich einsetzen muss.
- m) BGH, Urteil vom 19.5.2004, FamRZ 2004, 1559
- Verwirkung von Elternunterhalt nach pflichtwidrigem Zurücklassen der unterhaltspflichtigen Person als Kleinkind (siehe auch LG Hannover, Urteil vom 17.1.1991 FamRZ 1991, 1094)
- n) BGH, Urteil vom 30.6.2004, FamRZ 2004, 1184
- Vermögenseinsatz und angemessener Freibetrag für die Altersvorsorge
- o) BGH, Urteil vom 23.11.2005, FamRZ 2006, 935.
(Anmerkung, FamRZ 2006, 937, Jörn Hauß)
- Ein Elternteil ist nicht unterhaltsbedürftig, solange er eigenes Vermögen in Form der Teilhabe an einer ungeteilten Erbengemeinschaft hat und dieses als Kreditunterlage nutzen kann, um seinen Pflegebedarf kreditieren zu lassen.
- BVerfG, Entscheidung vom 7.6.2005, FamRZ 2005, 1051.
- Unzulässig ist es wenn ein zivilrechtlich nicht gegebener Unterhaltsanspruch mit Hilfe eines vom Sozialhilfeträger gewährten Darlehens sozialhilferechtlich begründet werden soll.
- OLG Oldenburg, Urteil vom 21.2.2006, FamRZ 2006, 1292



- kein Elternunterhalt, wenn ein Elternteil geltend, der das **Rentenalter noch nicht erreicht** hat, und der Bedarf aus subsidiären Sozialleistungen gedeckt werden kann (SGB II)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.2006 Az.: II-2 UF 130/06

- Berechnung des **Wohnvorteils** nicht nach der marktüblichen Miete, sondern nach dem ersparten Mietzins gemäß Gesamteinkommen und Größe der Familie des Unterhaltspflichtigen

OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.1.2009, Az.: II-8 UF 172/08, 8 UF 172/08

- **Kapitalzinsen und Sparprämien**, die im Rahmen eines zur zusätzlichen Alterssicherung abgeschlossenen Sparvertrages jährlich anfallen, dabei jedoch kapitalerhöhend auf dem Sparkonto verbleiben, sind bei der Bewertung der Einkünfte eines Kindes zum Zwecke der Zahlung von Elternunterhalt nicht als Einkommen, sondern als dem Kind nach Maßgabe von BGH (FamRZ 2006, 1511, 1516) zu belassende **Rendite** anzusehen.

Vorrangig zum Unterhaltsanspruch können aber auch noch andere Anspruch bestehen:

- ✚ **Altenteilsvertrag und sonstige Übergabeverträge**
- ✚ **Leibrente und Taschengeld**
- ✚ **Wart und Pflege**
- ✚ **Verköstigung**
- ✚ **Wohnrecht**
- ✚ **Beerdigungskosten (§ 74 SGB XII)**
- ✚ **Geldrente**
- ✚ **Nießbrauch**
- ✚ **Schenkungsrückforderungsansprüchen**

Diese Ansprüche können vom Sozialhilfeträger nach **§ 93 SGB XII übergeleitet per Verwaltungsakt** werden.



Hat die unterhaltspflichtige Person von dem sozialhilfeberechtigten Elternteil eine **Schenkung** (§ 516 BGB), deren Vermögenswert zu einem Überschreiten des zustehenden kleinen Barbetrags führt, stellt die sozialhilferechtliche Verwertung der Schenkung grundsätzlich keine Härte dar. D.h. eine Rückforderung einer Schenkung gem. § 528 BGB, die eine Sozialhilfe nachfragende Person vor ihrer Verarmung getätigt hat, kommt in Betracht (OVG RhPf Urt. v. 4.6.1996 FEVS 47, 413; OVG MeVo Urt. v. 10.2.1998, Az.: 1 O 54/97).

Denn eine Schenkung nach § 516 Abs. 1 BGB ist eine Zuwendung (Übergabe einer Sache oder Erlass einer Forderung, Verschaffung eines Rechts oder Anspruchs), durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile sich darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich (schuldrechtliche Einigung über Unentgeltlichkeit) erfolgen soll.

Dies können beispielsweise Geldgeschenke, Gegenstände (Möbel, Auto, etc.), Verträge zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB), eine private Schuldenübernahme bzw. ein Schuldenerlass oder ein Verzicht auf vertragliche Leistungen (ggf. mit Löschung im Grundbuch) sein (BGH Urt. v. 17.6.1992 FamRZ 1992, 1160; vom 4.2.1976 FamRZ 1976, 616 Lebensversicherung).

Es muss hierzu ein wirksam abgegebenes **Schenkungsversprechen** (§ 518 Abs. 1 BGB) gegeben. Dabei kann der Vollzug auch durch einen Vertrag anderweitig geregelt werden (z.B. Schenkung auf den Tod).

Bei Grundstücken ist die Schenkung mit dem Antrag auf **Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch** bewirkt (OLG Köln Urt. v. 26.6.1985 FamRZ 1986, 988; BGH Urt. v. 26.10.1999 NJW 2000, 728).

Wenn ein **Schenker einen Rückforderungsanspruch wegen Notbedarfs** geltend macht, ist er für die tatbestandlichen Voraussetzungen des Anspruchs nach § 528 Abs. 1 BGB darlegungs- und beweispflichtig.

Dazu gehört insbesondere die Darlegung, dass und inwieweit er außerstande ist, seinen angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten (BGH Urt. v. 17.9.2002 NJW-RR 2003, 53). Die Herausgabe des Geschenkes erfolgt



nach den Vorschriften über die ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

Kann der sozialhilfeleistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden, die Schenkung wegen Verarmung selbst zurückzufordern, kann der Sozialhilfeträger die **Sozialhilfe als Darlehen** (§ 91 SGB XII) und den **Anspruch auf sich überleiten** (§ 93 SGB XII; BVerwG Urt. v. 25.6.1992 FEVS 43, 104 = FamRZ 1993, 184; BayVGH vom 27.3.2006, Az.: 12 ZB 05.657; vom 25.5.2005, Az.: 12 B 02.2948; HessVGH vom 12.6.1990 FEVS 42, 1).

Der Sozialhilfeträger kann aufgrund von § 528 BGB **nur einen zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teil der Schenkung** herausverlangen, bei wiederkehrendem Bedarf also eine wiederkehrende Leistung in dem Bedarf entsprechender Höhe bis zum Vermögenswert der Schenkung (BGH Urt. v. 17.1.1996 FamRZ 1996, 483).

Bei Schenkung eines Grundstücks ist es für die Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige durch den Sozialhilfeträger unbeachtlich, ob das Grundstück im Eigentum des Schenkers **sozialhilferechtliches Schonvermögen** wäre (OVG NW Urt. v. 15.10.1991 FEVS 42, 148; BGH Urt. v. 19.10.2004 FamRZ 2005, 177). Ist der Unterhaltsbedarf des Schenkers geringer als der Wert des geschenkten Gegenstandes und ist bei einem real unteilbaren Geschenk (wie es hier in Form eines Grundstücks vorliegt) eine **Teilhausbgabe unmöglich**, ist gemäß § 818 Abs. 2 BGB **(Teil-)Wertersatz in Geld zu leisten**.

Bei regelmäßig wiederkehrendem Bedarf richtet sich der Anspruch aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB demgemäß auf wiederkehrende Leistungen des Beschenkten in einer dem angemessenen Unterhaltsbedarf entsprechenden **Höhe und zwar so lange, bis der Wert des Schenkungsgegenstandes erschöpft** ist (BGH Urt. v. 17.9.2002 NJW-RR 2003, 53).

Erfolgt eine Schenkung unter der Absicht (§ 525 BGB), nicht geschütztes Vermögen dem berechtigten Verwertungsinteresse des Sozialhilfeträgers zu entziehen, ist nicht nur das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft, son-



dern auch die Auflassung wegen eines **Verstoßes gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB nichtig** (SG Düsseldorf, Ur. v. 7.4.2008 Az.: S 29 (35) SO 143/05). Das übertragene Vermögen stellt weiterhin verwertbares Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB XII dar (OVG NW Ur. v. 30.12.1996 FEVS 47, 449; hier Miteigentumsanteile an einem Mehrfamilienhaus und an einer nicht selbst bewohnten Eigentumswohnung).

Liegt eine **Schenkung jedoch mehr als 10 Jahre zurück**, ist eine Rückforderung durch die schenkende Person ausgeschlossen (§ 529 Abs. 1 BGB). Für den Eintritt der Bedürftigkeit beim Schenker innerhalb der Zehnjahresfrist genügt es aber nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Umstände eingetreten sind, aus denen sich (früher oder später) eine Erschöpfung des Vermögens des Schenkers ergeben kann oder voraussichtlich ergeben wird; es ist vielmehr erforderlich, dass die Erschöpfung des Vermögens innerhalb der Frist bereits eingetreten ist (BGH vom 26.10.1999 NJW 2000, 728).

Die **Schenkungsrückforderung** kann auch **ausgeschlossen** sein, wenn der **Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt** hat, oder der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne dass sein eigener Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltungspflichten gefährdet werden (§ 529 Abs. 2 BGB).

Die beschenkte Person braucht den Stamm ihres Vermögens dann nicht zu verwerten, wenn dies für sie mit einem **wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil** verbunden wäre (BGH Ur. v. 15.1.2002 BGHReport 2002, 861). Allerdings kann es zumutbar sein, eine vom bedürftigen gewordenen Schenker **übertragene Immobilie zu beleihen**. (OLG München Ur. v. 14.10.1999 FuR 2000, 350).

Zur Bemessung des dem Beschenkten verbleibenden angemessenen Unterhalts sind grundsätzlich die jeweils einschlägigen **familienrechtlichen Bestimmungen** und die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze heranzuziehen (BGH Ur. v. 11.7.2000 FamRZ 2001, 21).

Die **Pflege und Versorgung** des Schenkers durch den Beschenkten kann nicht als Gegenleistung gem. § 516 Abs. 1 BGB für die (im Wege der vor-



wegenommenen Erbfolge vorgenommene) Übertragung eines Hausgrundstücks angesehen werden, wenn die Übereinkunft nicht in die notarielle Urkunde aufgenommen wurde; die Abrede zur Pflege beruht vielmehr ersichtlich auf einer familienrechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung (OLG Oldenburg vom 21.11.1997 FamRZ 1999, 123) Ebenso wenig liegt Pflicht- und Anstandsschenkung gem. § 534 BGB vor, wenn die Pflege durch einen nahen Verwandten erfolgt (OLG Oldenburg vom 5.3.1996 FamRZ 1996, 1281; BGH vom 9.4.1986 FamRZ 1986, 1079; vom 1.2.1995 FamRZ 1995, 479; § 685 Abs. 2, § 1620 BGB).

Wurde eine Schenkung an Bedingungen geknüpft, wie

- **Nießbrauch**
- **Wohnrecht**
- **Wart und Pflege**

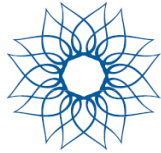
kann dieser Anspruch als **Geldwert** berechnet werden und vom Sozialhilfeträger übergeleitet werden.

Mit dem Umzug ins Heim erlöscht nicht der Anspruch aus diesen Rechten (kein Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 1 BGB; OLG Hamm Ur. v. 9.5.2005 Az.: 5 U 198/04).

Geldwert bei Nießbrauch = Ertrag aus dem Vermögenswert (z.B. Mieteinnahmen)

Geldwert bei Wohnrecht = Wert bei einer möglichen Vermietung der Wohnung / des Zimmers, allerdings nur, wenn sich dies aus dem Vertrag ergibt oder eine tatsächliche Vermietung erfolgt ist:

Ein in der Person des Berechtigten liegendes Ausübungshindernis führt nicht generell zum Erlöschen des Wohnungsrechts, selbst wenn das Hindernis auf Dauer besteht. Kann der Berechtigte sein auf Lebenszeit eingeräumtes Wohnungsrecht wegen eines medizinisch notwendigen Aufenthalts in einem Pflegeheim nicht ausüben, kommt die Begründung einer Zahlungspflicht des Verpflichteten im Wege der Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage nur in Betracht, wenn der Heimaufenthalt auf Dauer erforderlich ist und die Vertragsschließenden nicht mit dem Eintritt dieses Umstands gerechnet haben; fehlen diese Voraussetzungen, kann die ergänzende Vertragsauslegung einen Geldanspruch des Berechtigten begründen (BGH, Ur. v. 19.1.2007, Az.: V ZR 163/06, FamRZ 2007, 632; *in diesem Fall war nicht klar, ob die pflegebedürftige Person wieder in die häusliche Pflege zu-*



rückkehren kann, außerdem war die mit Wohnrecht belastete Wohnung nach dem Umzug ins Heim bereits an Dritte vermietet).

Enthält die schuldrechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines Wohnungsrechts keine Regelung, wie die Wohnung genutzt werden soll, wenn der Wohnungsberechtigte sein Recht wegen Umzugs in ein Pflegeheim nicht mehr ausüben kann, kommt eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht. Eine Verpflichtung des Eigentümers, die Wohnung zu vermieten oder deren Vermietung durch den Wohnungsberechtigten zu gestatten, wird dem hypothetischen Parteiwillen im Zweifel allerdings nicht entsprechen (BGH, Urt. v. 9.1.2009, Az.: V ZR 168/07).

Wart und Pflege **Obergrenze (?)** 50% des Pflegegeldes bei häuslicher Pflege (in Anlehnung zur BGH-Rechtsprechung beim Elternunterhalt; hierzu gibt es noch kein Urteil):

Dieses Pflegegeld erhalten Versicherte, wenn die Pflege von Angehörigen oder Bekannten ehrenamtlich übernommen wird.

Seit 1. Juli 2008 werden folgende Beträge gezahlt:

Pflegestufe I	- 215 Euro monatlich
Pflegestufe II	- 420 Euro monatlich
Pflegestufe III	- 675 Euro monatlich

Die Einsatzgrenze ist aber stets der Wert der Schenkung.